

merkungen zur Lex Frisionum entstanden sein. Es empfiehlt sich, den Verfasser dieser Bemerkungen als den Aachener Glossator vom Oktober 802 oder kurz als Aachener Kommentator zu bezeichnen. Eine wirklich durchgreifende Uebersetzung des friesischen Rechtsbuchs hat nach den Aachener Tagen ebenso wenig stattgefunden wie eine Reinschrift der mit zahlreichen Nachträgen und Randbemerkungen versehenen Hs. Als der westfriesische Interpolator die *cis Fli*-Zusätze zum ersten Teile des I. Titels der Lex schrieb, war die Hs., in welche er sie eintrug, noch dieselbe, welche vom Hauptredaktor zusammengestellt worden war<sup>1</sup>!

Die vorstehenden Erörterungen haben die Unhaltbarkeit der Behauptung, dass die bei Herold kursiv gedruckten Sätze und Satzteile der Lex Frisionum von einem Manne herrühren und sämtlich kurz nach der *Additio* niedergeschrieben worden seien, klar dargetan. Ebenso unhaltbar erwies sich die Ansicht, dass nur die bei Herold kursiv gedruckten Stellen als spätere Zusätze zu betrachten seien, die das ostfriesische und das westfriesische Recht neben das mittelfriesische hätten stellen sollen. Sind doch z. B. Tit. XV, IX 14—17, XIV 4—7, drei Abschnitte, welche ostfriesisches Recht behandeln, bei Herold ebenso wenig kursiv gedruckt wie der zweite Teil von Tit. XIV, obwohl er westfriesisches Recht darstellt. Dagegen zeigte sich klar, dass Herold nur jene Sätzchen oder Satzteile hat kursiv drucken lassen, in welchen eine geographische Umschreibung für eines der drei friesischen Rechtsgebiete begegnet. Bei der Prüfung dieser Stellen sind wir vier Männern auf die Spur gekommen, welche nach einander an der Herstellung und Ausgestaltung eines friesischen Rechtsbuches gearbeitet haben. Von diesen Männern, die sämtlich nichtfriesischer Herkunft waren, war der älteste zu Saxmunds Zeit, d. h. in den ersten Jahren Karls des Grossen, in Mittelfriesland, der nächste, ein Zeitgenosse Wlemars, in den Jahren 775—780 in Mittel- und Ostfriesland, der dritte im Oktober 802 zu Aachen und der jüngste ein paar Decennien später in Westfriesland tätig. Der Kürze halber bezeichne ich diese vier Männer von nun an als den Saxmundischen Redaktor, den Hauptredaktor, den Aachener Kommentator und den westfriesischen Interpolator. Für die bei Herold kursiv gedruckten Stellen

---

quae sub eius dominatu erant iura quae scripta non erant describere ac litteris mandari fecit', SS. R. G. ed. 5. p. 29. 1) Vgl. oben S. 286.